

**Beschlussvorlage**

SG 0.2/0008/2026

<b>Gremium / Ausschuss</b>	<b>Termin</b>	<b>Behandlung</b>
<b>Gemeinderat</b>	<b>12.05.2026</b>	<b>öffentlich</b>

**Verpflichtung der neu gewählten Gemeinderatsmitglieder zur Sorgfalt und Verschwiegenheit**

Die erste Bürgermeisterin Frau Christine Eisenmann verpflichtet die neugewählten Gemeinderatsmitglieder auf ihre Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht nach Art. 20 Gemeindeordnung (GO).

Die Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht der ehrenamtlich tätigen Personen ergibt sich aus Art. 20 GO.

Art. 20 Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht

- (1) Ehrenamtlich tätige Personen sind verpflichtet, ihre Obliegenheiten gewissenhaft wahrzunehmen.
- (2) <sup>1</sup>Sie haben über die ihnen bei ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren; das gilt nicht für Mitteilungen im amtlichen Verkehr und über Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. <sup>2</sup>Sie dürfen die Kenntnis der nach Satz 1 geheimzuhaltenden Angelegenheiten nicht unbefugt verwerten. <sup>3</sup>Sie haben auf Verlangen des Gemeinderats amtliche Schriftstücke, Zeichnungen, bildliche Darstellungen und Aufzeichnungen jeder Art über dienstliche Vorgänge herauszugeben, auch soweit es sich um Wiedergaben handelt. <sup>4</sup>Diese Verpflichtungen bestehen auch nach Beendigung des Ehrenamts fort. <sup>5</sup>Die Herausgabepflicht trifft auch die Hinterbliebenen und Erben.
- (3) <sup>1</sup>Ehrenamtlich tätige Personen dürfen ohne Genehmigung über Angelegenheiten, über die sie Verschwiegenheit zu bewahren haben, weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben. <sup>2</sup>Über die Genehmigung entscheidet die erste Bürgermeisterin oder der erste Bürgermeister; im Übrigen gelten Art. 84 Abs. 3 und 4 BayVwVfG.
- (4) <sup>1</sup>Wer den Verpflichtungen der Absätze 1, 2 oder 3 Satz 1 schuldhaft zuwiderhandelt, kann im Einzelfall mit Ordnungsgeld bis zu zweihundertfünfzig Euro, bei unbefugter Offenbarung personenbezogener Daten bis zu fünfhundert Euro, belegt werden; die Verantwortlichkeit nach anderen gesetzlichen Vorschriften bleibt unberührt. <sup>2</sup>Die Haftung gegenüber der Gemeinde richtet sich nach den für die erste Bürgermeisterin und den ersten Bürgermeister geltenden Vorschriften. <sup>3</sup>Die Gemeinde stellt die Verantwortlichen von der Haftung frei, wenn sie von Dritten unmittelbar in Anspruch genommen werden und der Schaden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursacht worden ist.
- (5) Für die ehrenamtlichen Bürgermeisterinnen und Bürgermeister gelten die besonderen gesetzlichen Vorschriften.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Ch. Eis', with a horizontal line extending to the right from the end of the signature.

Christine Eisenmann  
Erste Bürgermeisterin